

Aktenzeichen:
12 RJ 502/63

Verkündet am
21. Oktober 1965

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1965 in Berlin
durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzenden -,

Bundesrichter

Dr. K r e b s

und Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter

Dr. K a i s e r

und Bundessozialrichterin

S k o w r o n o e k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 13. September 1963
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Streitig ist, ob er berufsunfähig ist, insbesondere ob ihm Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes ohne Einschränkung zugemutet werden können.

Der 1916 geborene Kläger erlernte das Schneiderhandwerk. Er war von 1936 bis 1955 in der Konfektion überwiegend als Bügler bzw. Musterbügler berufstätig. Seit 1956 war er im Baugewerbe als Platzarbeiter bzw. Materialausgeber beschäftigt; seit September 1960 steht er in einem Arbeitsverhältnis als Garderobenaufseher. Er ist als Schwerbeschädigter anerkannt. Seinen im Juni 1956 gestellten Antrag, ihm Invalidenrente zu gewähren, lehnte die Beklagte ab. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat dem Antrag des Klägers entsprechend den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, ihm seit dem 1. Januar 1957 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 13. September 1963).

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und in formeller Hinsicht, das LSG habe die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt.

Der Kläger beantragt sinngemäß, .

das Urteil des LSG Berlin vom 13. September 1963 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 21. November 1961 zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Urteils.

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Nachdem der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit nur noch vom 1. Januar 1957 an begehrt, beurteilt sich sein Anspruch nach § 1246 RVO. Dies hat das LSG mit zutreffender Begründung dargelegt. Nach § 1246 Abs. 1 RVO erhält Rente wegen Berufsunfähigkeit der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit ist - wie schon das LSG ausgeführt hat - erfüllt. Der Rentenanspruch des Klägers hängt also davon ab, ob er auch berufsunfähig ist. Das LSG hat dies verneint. Die gegen diese Auffassung von der Revision erhobenen Einwendungen sind jedoch begründet.

Nach § 1246 Abs. 2 RVO ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Es kommt demnach zunächst darauf an, ob der Kläger noch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ausüben kann, die ihm zumutbar ist. Dies hängt, wie das LSG mit Recht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geprüft hat, davon ab, welche Tätigkeit des Klägers als sein bisheriger Beruf anzusehen ist, welche besonderen Anforderungen seine bisherige Berufstätigkeit gestellt hat und ob Dauer und Umfang seiner Ausbildung als gelernter Schneider zu berücksichtigen sind. Die Revision beruft sich darauf, der Kläger habe dadurch, daß er sich auf den Beruf des Büglers spezialisiert habe, seine Berufstätigkeit als gelernter Schneider nicht aufgegeben, sondern weiterhin ausgeübt; jedenfalls setze aber die Tätigkeit als Bügler eine Vorbildung voraus, die nur in einer mehrjährigen Schneiderlehre vermittelt werden könne. Aus diesen Gründen könnten ihm bei richtiger Anwendung des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes nicht zugemutet werden. Demgegenüber hat das LSG angenommen, der Kläger könne unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit nach Maßgabe des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden, weil er bei unverminderter Leistungsfähigkeit den erlernten Beruf als Schneider aufgegeben, denjenigen als Bügler neu ergriffen und diesen fast 20 Jahre hindurch ausgeübt habe, und weil der letztgenannte Beruf für sich allein betrachtet nicht durch besondere Vorbildung und Qualifikation gekennzeichnet sei; der Beruf des Büglers sei weder ein Lehrberuf noch ein anerkannter Anlernberuf; die für seine Ausübung notwendigen Fähigkeiten könnten durch eine kurze Einarbeitung erworben werden.

Mit Recht greift die Revision die Auffassung des LSG an, der Beruf des Büglers sei für sich allein betrachtet nicht durch besondere Vorbildung und Qualifikation gekennzeichnet. Sie beruht, wie die Revision in zulässiger Weise rügt, darauf, daß das Berufungsgericht die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht, also § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 105 SGG verletzt hat.

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das LSG ist aber bei seiner Entscheidung von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen und hat wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt gelassen. Schon seine



- 5 -

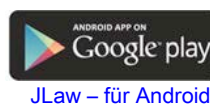
Annahme, der Beruf des Büglers sei weder ein Lehrberuf noch ein anerkannter Anlernberuf, begegnet Bedenken. Soweit das LSG hiermit den Beruf des Büglers schlechthin gemeint hat, trifft seine Feststellung in dieser Allgemeinheit nicht zu; denn in anderen Berufszweigen gibt es im Lande Berlin seit 1958 den Beruf des Büglers als Lehrberuf (Plätter) und als anerkannten Anlernberuf (Büglerin im Färber- und Chemisch-reinigerhandwerk, Handplätterin) -(vgl. Verzeichnis der im Lande Berlin anerkannten Lehr- und Anlernberufe, Stand: 1. Juni 1958, Amtsblatt für Berlin, 8. Jahrgang 1958 S. 904 ff; sowie Stand: 1. Oktober 1962, Amtsblatt für Berlin, 12. Jahrgang 1962 S. 1185; vgl. ferner Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Lehr- und Anlernberufe, Stand: 1. Mai 1964, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung - Berufskennziffer Nr. 6341). Sollte das LSG seine Annahme aber auf den Beruf des Büglers in der Herrenschniderei bezogen haben, so gibt es zwar in diesem Berufszweig den Beruf des Büglers als Lehrberuf und als anerkannten Anlernberuf nicht. Dennoch läßt auch die Auskunft der Herrenschnidereinung Berlin vom 3. Oktober 1962, auf die sich das Berufungsgericht gestützt hat, in tatsächlicher Hinsicht den Schluß nicht zu, der Beruf des Büglers im Schneiderhandwerk, in der Konfektion und in der Industrie setze keine Vorbildung und Qualifikation voraus.

In dieser Auskunft ist gesagt, die Tätigkeit des Bügelns werde in der Praxis von gelernten, angelernten und nach einer kurzen Anlaufzeit auch von ungelernten Kräften ausgeübt. Die ganz allgemein gehaltene Feststellung des LSG, der Beruf des Büglers erfordere keine besondere Vorbildung und Qualifikation, berücksichtigt den Inhalt dieser Auskunft lediglich zu einem Teil, nämlich nur insoweit, als sie sich auf die Tätigkeit des Bügelns durch ungelernte Kräfte bezieht. Sie läßt aber die in der Auskunft auch enthaltene Aussage außer acht; daß für das Bügeln auch gelernte und angelernte Kräfte eingesetzt werden. Wenn aber nach dieser sachkundigen Äußerung

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

sowohl gelernte als auch ungelernte Kräfte als Bügler beschäftigt werden, so wird damit bekundet, daß der Beruf des Büglers sowohl durch besonders vorgebildete und qualifizierte Kräfte als auch durch solche mit geringerer Vorbildung und schließlich durch solche, die als ungelernte Kräfte tätig werden, ausgeübt wird. Für die von dem LSG festgestellte Tatsache, daß die für die Ausübung des Berufs des Büglers notwendigen Fähigkeiten durch eine kurze Einarbeitung erworben werden können, bietet der Inhalt dieser Auskunft keinen Anhalt. Daß vielmehr selbst gelernte Schneider als Bügler tätig werden, folgt auch aus der Auskunft der Herrenschneiderinnung Berlin, nämlich aus dem ausdrücklichen Zusatz, daß "natürlich bei hochwertigen Kleidungsstücken dem gelernten Fachmann der Vorzug gegeben wird". Auch diesen Teil der Auskunft hat das LSG nicht berücksichtigt.

Offenbar hat das LSG - denn nur dann ist seine Auffassung verständlich - die Auskunft der Herrenschneiderinnung Berlin dahin aufgefaßt, daß im Schneiderhandwerk, in Konfektion und Industrie eine und dieselbe Bügeltätigkeit sowohl von gelernten als auch von angelernten und ungelernten Kräften nach kurzer Zeit der Einarbeitung verrichtet werden kann und ausgeführt wird, daß also die einzelnen Tätigkeitsmerkmale des Bügelns und die dabei vorausgesetzten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei allen, die als gelernte, angelernte und ungelernte Kräfte beschäftigt werden, übereinstimmen, so daß die gelernte Kraft als Bügler keine andere Arbeitsleistung vollbringt wie die ungelernte Kraft. Das LSG hat bei dieser Annahme der Auskunft der Herrenschneiderinnung Berlin aber eine Erklärung entnommen, die nach ihrem Wortlaut nicht in ihr enthalten ist. Es hat den ausdrücklichen Hinweis in der Auskunft nicht hinreichend beachtet, daß beim Bügeln hochwertiger Kleidungsstücke dem gelernten Schneider der Vorzug gegeben wird. Schon dieser Hinweis hätte dem LSG zu der Überlegung Veranlassung geben müssen, ob nicht je nachdem, welche Stücke zu bügeln sind, gelernte, angelernte oder ungelernte Kräfte eingesetzt werden, weil für die einzelnen unterschiedlichen Bügeltätigkeiten verschiedene Grade an Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, also in der Konfektion nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

jeder als Bügler Beschäftigte dieselben Arbeiten verrichtet und verrichten kann. Auch nach der Auskunft des Arbeitsamtes V Berlin vom 12. Februar 1963 arbeiten in der Konfektion als Bügler neben dem gelernten Schneider solche, die auf diesem Spezialgebiet angelernt worden sind; die Firmen legen aber erfahrungsgemäß Wert darauf, daß Kleidungsstücke, die auf Fasson gebügelt werden müssen, von einem Bügler bearbeitet werden, der gelernter Schneider ist; daneben werden in der Industrie auch angelernte Bügler beschäftigt, die überwiegend Teilpositionen ausführen. Der Sachverständige M hat hiermit übereinstimmend bekundet, daß die Tätigkeit als Bügler in der Herrenschneiderei nur von einer gelernten Kraft, dagegen in der industriellen Fertigung das Bügeln auch von angelernten Kräften verrichtet werden kann, da hier immer die gleichen Arbeiten anfallen und das maschinelle Bügeln leicht zu erlernen ist. Aus diesen übereinstimmenden Bekundungen hätte das LSG erkennen müssen, daß es in der Herrenschneiderei verschiedene Bügeltätigkeiten gibt; einmal solche, bei denen Arbeiten sehr unterschiedlicher Art auszuführen sind und solche, bei denen immer die gleichen Arbeiten anfallen, zum anderen solche, die von Hand aus getätigt werden müssen und andere, die maschinell erledigt werden können. Zu Unrecht beruft das LSG sich also für seine Auffassung auf die Auskunft der Herrenschneiderinnung Berlin, weil es auch aus dieser Auskunft nur hätte entnehmen dürfen, daß im Schneiderhandwerk, in der Konfektion und in der Industrie Bügelarbeiten verschiedener Art anfallen, die je nach dem Grad ihrer Schwierigkeit nur von gelernten oder auch von angelernten oder sogar von ungelernten Kräften je nach dem Stand ihrer Ausbildung, also ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, ausgeführt werden können. Das LSG hätte somit unter Berücksichtigung des vollständigen Inhalts des erstatteten Sachverständigengutachtens und der von ihm eingeholten berufskundlichen Auskünfte nicht zu dem Schluß kommen dürfen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

daß der Beruf des Büglers für sich allein betrachtet, nicht durch besondere Vorbildung und Qualifikation gekennzeichnet ist; denn die Auskünfte und das Sachverständigengutachten besagen das Gegenteil.

Auch die Feststellung des LSG, daß für das Bügeln in der Herrenschneiderei die Kenntnisse und Fähigkeiten nicht benötigt werden, die in der handwerklichen und industriellen Schneiderlehre für die Anfertigung von Kleidungsstücken vermittelt werden, sowie seine Annahme, die Spezialisierung eines gelernten Schneiders auf den Beruf des Büglers könne nicht als weitere Ausübung des Schneiderberufs, sondern müsse als neue Berufstätigkeit angesehen werden, trägt dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht Rechnung. Das LSG ist auch bei diesen Feststellungen von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, da es wesentliche, in dem Sachverständigengutachten und in den Auskünften der Herrenschneiderinnung Berlin und des Arbeitsamts V Berlin mitgeteilte Tatsachen unberücksichtigt gelassen hat. Wenn nach den Äußerungen der angehörten fachkundigen Stellen für das Bügeln hochwertiger Kleidungsstücke dem gelernten Fachmann der Vorzug gegeben wird und in der Konfektion überhaupt der gelernte Schneider als Bügler arbeitet, der Schneider sich nach abgeschlossener Lehre sogar nicht selten auf das Bügeln spezialisiert, weil die Verdienstmöglichkeit ungleich besser ist - wie das Arbeitsamt V Berlin in seiner Auskunft ausgeführt hat -, so sprechen diese Tatsachen mehr dafür, daß für die Berufstätigkeit des Büglers, der als gelernte Kraft beschäftigt wird, nur die durch die Schneiderlehre erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten ausreichen; anderenfalls wäre es nicht recht verständlich, weshalb schwierige Bügelarbeiten dem gelernten Fachmann und Schneider bevorzugt übertragen werden. Daher erscheint es auch nicht ausgeschlossen, daß der gelernte Schneider, der sich auf das Bügeln spezialisiert, seinen erlernten Schneiderberuf nicht aufgibt, sondern in spezialisierter Form fortsetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

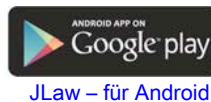
Das LSG hat mithin, wie die Revision mit Recht rügt, die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Schon insoweit leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel.

Das LSG hat aber auch den Sachverhalt nicht genügend erforscht und damit § 103 SGG verletzt, wie die Revision ebenfalls mit Recht rügt. Nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, weitere tatsächliche Ermittlungen anzustellen, weil die von ihm festgestellten Tatsachen zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichten. Dafür, daß für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers gemäß § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO nicht von seinem erlernten Beruf als Schneider auszugehen sei, hat das LSG auch angeführt, selbst wenn man entgegen der von ihm vertretenen Meinung der Auffassung sein sollte, daß die ausschließliche Ausübung einer Tätigkeit als Bügler durch einen gelernten Schneider nicht grundsätzlich die Aufgabe des Schneiderberufs bedeute, müßte dies aber im Fall des Klägers darum angenommen werden, weil er nach der von ihm selbst vorgelegten Bescheinigung der Herrensneiderinnung Berlin vom Dezember 1957 durch seine seit 1936 fast ausschließlich ausgeübte Tätigkeit als Bügler dem Beruf des Maßschneiders entfremdet sei. Auch diese Begründung kann die Entscheidung nicht stützen, daß dem Kläger alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes zugemutet werden können. Es steht nicht in Frage, ob von dem Beruf des Maßschneiders als dem bisherigen Beruf des Klägers auszugehen ist, ob er diese Berufstätigkeit aufgegeben hat und ihr entfremdet ist, sondern wie die Berufstätigkeit des Klägers als Bügler zu bewerten ist, ob er als Bügler, wenn er als gelernte Kraft beschäftigt gewesen und entlohnt worden ist, den von ihm erlernten Beruf des Herrenschnaiders tatsächlich weiterhin ausgeübt hat oder doch eine diesem Beruf gleich zu bewertende Berufstätigkeit. Zur Beurteilung dieser Fragen reichten die von dem LSG festgestellten Tatsachen nicht aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-10-

- 10 -

Das LSG hätte vielmehr zunächst feststellen müssen, ob es für den gelernten Schneider in der Herrenkonfektion die Berufstätigkeit des Büglers gibt, die ein solches Maß an Vorbildung sowie an fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erfordert, daß sie als spezialisierte Tätigkeit des gelernten Schneiders und als weitere Ausübung der Berufstätigkeit des Herrenschnaiders anzusehen ist. Hierfür wird es insbesondere auf die Ansicht der maßgebenden Berufskreise ankommen. Sodann hätte das LSG ermitteln müssen, ob die Tätigkeit des als gelernte Kraft beschäftigten Büglers solche besonderen Kenntnisse über das verarbeitete Material und über die Anfertigung des Kleidungsstücks sowie solche Fähigkeiten und Fertigkeiten in bezug auf das Bügeln voraussetzt, die nur durch eine mehrjährige Schneiderlehre oder andere Lehre (zB als Plätter) erworben werden können. Weiter hätte es der Klärung bedurft, ob die Anforderungen an diese Berufstätigkeit doch im wesentlichen denen gleichkommen, die entweder an einen gelernten Schneider oder einen Bügler mit einem Lehrberuf oder anerkanntem Anlernberuf in anderen Berufszweigen gestellt werden. Sind die Tätigkeitsmerkmale des Büglers so gestaltet und wird er wie eine gelernte oder anerkannt angelernte Kraft oder sogar höher entlohnt, so kann es gerechtfertigt sein, ihn für den Kreis der Tätigkeiten, nach denen seine Erwerbsfähigkeit gemäß § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zu beurteilen ist, einem Versicherten gleichzustellen, der einen Lehrberuf oder anerkannten Anlernberuf ausgeübt hat. Schließlich hätte das LSG aufklären müssen, welche Tätigkeiten der Kläger in der Konfektion als Bügler bzw. Musterbügler in den Jahren von 1936 bis 1955 im einzelnen tatsächlich verrichtet hat, ob er also als gelernte, angelernte oder ungelernte Kraft beschäftigt und entlohnt worden ist.

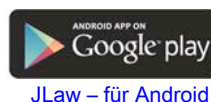
Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen und nicht ausgeschlossen ist, daß das Berufungsgericht bei gesetzmäßigem Verfahren anders entschieden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

hätte, ist die Revision begründet. Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)